

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2011

Inhalt

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-West und Rüttenscheid	381	Satzung des Trägerverbundes der Evangelischen Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste	390
Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-West und Rüttenscheid	381	Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost	392
Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen	385	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	393
Satzung über die dauerhafte Übertragung der rechtsverbindlichen Vertretung des Kirchenkreises An der Ruhr	389	Personal- und sonstige Nachrichten	393
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Trägerverbundes der Evangelischen Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste	389	Angebot	402

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-West und Rüttenscheid

Auf der Grundlage der § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), in Verbindung mit § 2 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die
Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen,
Evangelische Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen,
Evangelische Kirchengemeinde Essen-Fronhausen,
Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid,
Evangelische Versöhnungskirchengemeinde
Essen-Rüttenscheid

bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstättenverband Essen-West und Rüttenscheid.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden zu übernehmen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-West und Rüttenscheid

Präambel

Selbstverständnis

So wie Jesus die Kinder wahrgenommen und achtungsvoll in die Mitte der Gemeinde gestellt hat, begegnen wir als Evangelische Träger von Kindertageseinrichtungen Kindern und räumen ihnen Platz in der Mitte in der Gemeinde ein.

Die Gemeinde ist der Ort, der Kindern einen Zugang zum Glauben an Gott ermöglicht. Hier hören sie biblische Erzählungen, können spirituelle Erfahrungen machen, finden Orientierung an gelebten christlichen und tradierten Gütern.

Nach unserem Selbstverständnis braucht die Erziehung und Bildung eines Kindes über die primäre verantwortungsvolle Aufgabe von Eltern hinaus die Erfahrungen in der Kindertageseinrichtung und die in der ganzen Gemeinde.

Gemeindemitglieder und Gemeinschaftsleben erweitern den Erfahrungs- und Erlebnisraum von Kindern, der es ihnen ermöglicht, ihre individuellen Entwicklungspotentiale auszuschöpfen. Im Zusammenleben können sie sich als Teil eines größeren Ganzen begreifen und finden darin Schutz und Halt. Sie erfahren Teilhabe und sind herausgefordert, Verantwortung auszubilden.

Deshalb übernehmen evangelische Träger die Aufgabe, eine Kindertageseinrichtung zu führen. Sie tragen gesellschaftliche Verantwortung, insbesondere für das Was und Wie der Erziehung und Bildung von Kindern im Vorschulalter.

Die Begegnung unterschiedlicher Kulturen und Religionen erleben wir als Bereicherung und Herausforderung.

Evangelische Träger von Kindertageseinrichtungen und Kirchengemeinden können und wollen die elterliche Verantwortung für Erziehung und Bildung ihrer Kinder ergänzen und Eltern bei dieser Aufgabe unterstützen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bilden die beteiligten Kirchengemeinden einen Trägerverband, der das Ziel hat, die Kindertageseinrichtungen langfristig zu erhalten und in ihrer Arbeit zu fördern. Der Trägerverband orientiert sich dabei an dem Qualitätshandbuch „Qualität in der Kita“, das die Qualitätsentwicklung praxisnah unterstützt und fördert.

Satzung

des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Essen-West und Rüttenscheid

Auf der Grundlage des § 1 (3) und des § 38 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und der Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2002), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2011), und der Errichtungsurkunde vom 1. August 2011 haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

Ev. Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf,

Ev. Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen,

Ev. Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen,

Ev. Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen,

Ev. Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid,

Ev. Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Die vorstehend genannten Kirchengemeinden errichten einen Verband zum Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Essen, der den Namen „Evangelischer Kindertagesstättenverband Essen-West und Rüttenscheid“ trägt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Essen, Zu den Karmelitern 15, 45145 Essen.

3. Durch Änderung der Errichtungsurkunde und durch Satzungsänderung können weitere Kirchengemeinden aufgenommen werden.

§ 2

Aufgaben

1. Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Sorge um die Kinder und äußern sich in den religionspädagogischen Angeboten und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien.
2. Die Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung.
3. Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.
4. Dem Verband werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:
 - a) Trägerschaft der Kindertagesstätten,
 - b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen,
 - c) Unterhaltung der Gebäude im Sinne des Absatzes 6.
5. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
6. Der Verband übernimmt die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist.
 - 7.1 Bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden haben die Leitungsorgane der Kirchengemeinden für die in ihrem Gemeindebereich liegenden Kindertagesstätten das Vorschlagsrecht. Sofern keine schwerwiegenden Bedenken des Vorstandes gegen die Vorschläge bestehen, hat er die Vorschläge zu übernehmen.
 - 7.2 Bei schwerwiegenden Bedenken des Vorstandes gegen die von den Leitungsorganen der Kirchengemeinden gemachten Personalvorschläge verpflichten sich Verband und Kirchengemeinde, eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung der Bedenken herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung von Mitarbeitenden.
 - 7.3 Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur (zum Beispiel Schließung oder Umwandlung einer Gruppe) haben die Kirchengemeinden, in denen die Kindertagesstätten liegen, ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Verbandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung inner-

halb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen.

Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Die Fachberatung des Diakoniewerkes Essen ist zu beteiligen.

- 7.4 Sofern durch Änderungen der Einrichtungsstruktur Zuwendungen an den Verband mit der Übernahme von Trägeranteilen verbunden sind, werden diese von den Kirchengemeinden übernommen, in deren Bereich sich diese Einrichtungen befinden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Rückkehrrecht zu den Kirchengemeinden.
5. Der Verband ist Mitglied der als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Organe

1. Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Vorstand und die Geschäftsführung.
2. Für die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.
3. Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

§ 5

Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.
2. Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:
 - jeweils zwei Mitglieder aus den Leitungsorganen der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden,
 - die Mitglieder des Vorstandes.

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu benennen.

3. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
4. Die Verbandsvertretung regelt alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden,
 - c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - d) die Aufstellung des Stellenplanes,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Absatz 7 dieser Satzung,
 - g) Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz,
 - h) Beratung und Entscheidung über die pädagogischen Konzepte in den Einrichtungen unter Mitwirkung der betroffenen Kirchengemeinden,
 - i) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
 - j) Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - k) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 13 dieser Satzung finden Anwendung,
 - l) die Beschlussfassung über die Verteilung der Verwaltungskosten des Verbandes auf die Mitgliedskirchengemeinden.
6. Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
7. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.
8. Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes

bestimmt oder die Verbandsvertretung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden sind. Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bei Entlassungen und Umsetzungen von Einrichtungs- und Gruppenleitungen sowie bei Veränderungen in der Einrichtungsstruktur bleibt von dieser Regelung unberührt;
 - b) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Verband Mitarbeitenden, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsführung übertragen ist,
 - c) der Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
 - d) die Kassenaufsicht,
 - e) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen ist,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Vorstand besteht aus drei Personen und wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt; für die gewählten Vorstandsmitglieder rücken in die Verbandsvertretung Ersatzmitglieder nach. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes teil.

4. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
6. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unter Beidrückung des Siegels gem. § 4 Abs. 1 Verbandsgesetz.

§ 7

Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung bestellt eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer als Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, vertreten diese den Verband gemeinsam. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wahr. Insbesondere vertritt sie bzw. er den Verband gegenüber Mitarbeitenden, der Mitarbeitervertretung und Dritten bei Einstellung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen, gleich aus welchem Rechtsgrund und anderen personellen Maßnahmen, die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Mitbestimmung oder Mitberatung unterliegen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden. Sie bzw. er ist für die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Verbandes zuständig.

§ 8

Fachberatung

Die Fachberaterin oder der Fachberater ist eine sozialpädagogische Fachkraft des Diakoniewerkes Essen und wird mit

der fachlichen Beratung der Mitarbeitenden und des Verbandes beauftragt. Die Kosten der Fachberatung werden aus dem Haushalt des Verbandes getragen.

§ 9

Außenvertretung

Die Vertretung gegenüber den Organen der Stadt Essen übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Essen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10

Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben werden im Auftrage des Verbandes durch das Evangelische Gemeindeamt Essen-West und Rütenscheid erledigt. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 11

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die bei den Kirchengemeinden am 31. Juli 2011 in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen eines (Teil-)Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB zum 1. August 2011 vom Kindertagesstättenverband übernommen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstandes zugesichert.
2. Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen etc.) sind dem Verband vor Übernahme anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Die Kosten sind von den bisherigen Anstellungsträgern zu erstatten.
3. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Wunsch der Trägerkirchengemeinden über die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Fach- und/oder Ergänzungskraftstunden hinaus beschäftigt, sind die dafür entstehenden Kosten von den Kirchengemeinden über die in § 12 aufgeführten Kostendeckungen zusätzlich zu entrichten.
4. Abfindungen infolge betriebsbedingter Kündigungen werden vom Trägerverband übernommen.

§ 12

Kosten und Haushalt

1. Für den Trägerverband ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.
3. Die Kosten des Verbandes werden insbesondere finanziert durch
 - Zuschüsse des Landes,
 - Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - vertragliche oder freiwillige Leistungen der Stadt Essen,
 - Spenden und andere freiwillige Zuschüsse,
 - Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden,
 - zweckgebundene Zuwendungen Dritter.
4. Die Höhe der Haushaltszuschüsse der Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschrie-

benen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz. Die Kirchengemeinden verpflichten sich zur monatlichen Zahlung der Trägeranteile der in ihrem Kirchengemeindebereich befindlichen Kindertagesstätten. Zur Deckung der darüber hinausgehenden Kosten für die Kindertagesstätten, insbesondere für die Kosten der Verwaltung, der Aufgaben der Geschäftsführung und der Fachberatung, wird eine Umlage erhoben, die sich nach dem Verhältnis der Kindpauschalen zueinander ergibt. Erzielte Überschüsse dienen zur Bildung von Rücklagen, sofern die Verbandsvertretung keine andere Verwendung beschließt.

5. Unterstützungen durch Fördervereine und Stiftungen dienen ausschließlich der Förderung der Arbeit der Kindertagesstätte, die dem Förder- und Stiftungszweck des jeweiligen Fördervereins oder der Stiftung entspricht.
6. Die zum Zeitpunkt der Errichtung des Verbandes bestehenden Guthaben der gesetzlichen und freiwilligen GTK-Rücklagen werden in voller Höhe auf den Verband übertragen.
7. Zur Sicherung des notwendigen Personalbestandes und zur Absicherung von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen soll ein Personalsicherungsfond eingerichtet werden, in den jede Kirchengemeinde jährlich einen noch festzulegenden Betrag einzahlt. Dieser Fond soll den Vergütungsanspruch für drei Monate abdecken.

§ 13

Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes

1. Über Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung.
2. Mitgliedskirchengemeinden des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres ausscheiden. Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mit zu tragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die nicht durch Anpassung, insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen, vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.
3. Über Veränderungen, Erweiterungen und Auflösung des Kindertagesstättenverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten abschließend geregelt worden sind.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Trägerkirchengemeinden verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2011 in Kraft.

Essen, den 26. Januar 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Bergerhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 13. Dezember 2010

Evangelische Erlöserkirchengemeinde
Holsterhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 22. November 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Frohnhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 2. Februar 2011

Evangelische Lutherkirchengemeinde
Essen-Altendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 8. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Rüttenscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 28. Februar 2011

Evangelische Versöhnungskirchengemeinde
Essen-Rüttenscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. August 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen

Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011, gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Leichlingen die folgende Satzung:

§ 1

Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt als Leitungsorgan die Gesamtverantwortung für die kirchlichen Dienste der Kirchengemeinde und sorgt für die Erledigung der nach Kirchenordnung übertragenen Aufgaben; insbesondere ist es verantwortlich für die

geistlichen Belange der Gemeinde. Es trifft die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Das Presbyterium beschließt die dienst- und arbeitsrechtlichen Grundsätze für seine Mitarbeitenden und führt die Dienstaufsicht.

(2) Das Presbyterium beschließt über den Stellenplan, die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, die Aufstellung von Budgetierungsrichtlinien, außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern diese nicht im Rahmen der Budgetierung gedeckt werden können, und die Bildung und die Verwendung der Rücklagen. Weiterhin beschließt das Presbyterium über alle sonstigen Vermögensangelegenheiten, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

(3) Das Presbyterium beschließt über die Dienstanweisungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie aller Mitarbeitenden gem. Art. 66 KO.

(4) Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und führt die Aufsicht über sie. Es kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen.

(5) Das Presbyterium kann sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

(6) Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und gefasste Beschlüsse der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit aufheben oder ändern.

(7) Die Sitzungen des Presbyteriums sind nicht öffentlich. Gem. Artikel 23 Abs. 3 KO kann durch Beschluss die Öffentlichkeit im Einzelfall zugelassen werden. Das Presbyterium kann zu allen Sitzungen Sachkundige als Gäste einladen.

(8) Jedes Mitglied des Presbyteriums soll nach Möglichkeit in mindestens zwei Ausschüssen Mitglied sein.

§ 2

Bildung von Fachausschüssen

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Kinder- und Jugendausschuss,
- d) Ausschuss für Bau-, Finanz- und Umweltbelange,
- e) Familienzentrumsausschuss,
- f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Neben den Fachausschüssen bildet das Presbyterium einen ständigen geschäftsführenden Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse gem. Abs. 1a) bis d) müssen gebildet werden. Sofern die Besetzung der übrigen Ausschüsse nicht gemäß § 3 zustande kommt, können alternativ entsprechende Arbeitskreise gegründet werden.

(4) Das Presbyterium kann darüber hinaus projekt- und aufgabenbezogene Arbeitskreise bilden.

§ 3

Zusammensetzung und Amtsdauer der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium für jeweils eine Wahlperiode:

- a) Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer,
- b) Presbyterinnen und Presbyter,

- c) in das Presbyterium gewählte Mitarbeitende,
- d) weitere sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde,
- e) die im jeweiligen Fachbereich tätigen hauptamtlichen Mitarbeitenden,
- f) die Personen, die gem. Art. 32 Abs. 1 KO beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

(2) Das Presbyterium überträgt den Vorsitz im Ausschuss für Bau-, Finanz- und Umweltbelange der Kirchmeisterin/dem Kirchmeister nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der anderen Fachausschüsse aus seiner Mitte.

(4) Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest.

(5) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

(6) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet insbesondere

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Verhältnisses,
- c) für sonstige sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.

(7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse die Artikel 43 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 5 der Kirchenordnung entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Verfahren der Ausschüsse

(1) Jedem Ausschuss obliegt die Planung und Leitung seines Fachbereiches unter Berücksichtigung der Vorgaben des Presbyteriums.

(2) Jeder Ausschuss entscheidet über die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium durch Feststellungsbeschluss zum Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch dem jeweiligen Fachausschuss zur Bewirtschaftung zuweist.

(3) Durch Kenntnisnahme ohne Änderung übernimmt das Presbyterium die Beschlüsse der Ausschüsse als eigene. Erst danach können sie ausgeführt werden.

(4) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so betraut das Presbyterium einen Ausschuss mit der Federführung.

(5) Über die Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Sitzung, ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist den Mitgliedern des Ausschusses und des Presbyteriums spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung des Presbyteriums zu übermitteln.

(6) Beschlüsse sind unter Angabe der Mehrheitsverhältnisse im Protokoll besonders zu kennzeichnen.

(7) Die Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse obliegt der oder dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der oder dem jeweiligen hauptamtlich Mitarbeitenden, soweit das Presbyterium nichts anderes beschließt.

(8) Die Ausschüsse haben ihren gesamten Schriftwechsel über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums zu deren/dessen Kenntnis zu leiten.

(9) Mitglieder des Presbyteriums sind dazu berechtigt, an allen Ausschüssen beratend teilzunehmen und haben in den Ausschüssen dieselben Antrags- und Rederechte wie im Presbyterium.

§ 5

Der geschäftsführende Ausschuss

- (1) Mitglieder in diesem Ausschuss sind:
- a) die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - b) die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter,
 - c) die Kirchmeisterinnen bzw. die Kirchmeister.
- (2) Beratend nehmen an diesem Ausschuss teil:
- a) die leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. der leitende Verwaltungsmitarbeiter,
 - b) bei Bedarf die Gemeindebüroleiterin bzw. der Gemeindebüroleiter.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel einmal monatlich.
- (4) Er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums bei den Aufgaben,
- a) die Gemeinde nach außen zu vertreten,
 - b) die Beschlüsse des Presbyteriums auszuführen,
 - c) die Tagesordnung für die Presbyteriumssitzung aufzustellen,
 - d) die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die nicht in den Aufgabenbereich anderer Fachausschüsse fallen, zu erledigen,
 - e) die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen, die nicht anderen Ausschüssen übertragen ist.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche im Gottesdienst und im kirchlichen Unterricht zur Geltung kommt. Er berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik und des Gemeindeaufbaus und fördert die ökumenische und interkulturelle Arbeit.
- (2) Er übt die Fachaufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker aus und stellt deren Dienstanweisungen auf.

§ 7

Diakonieausschuss

- (1) Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.
- (2) Er schlägt dem Presbyterium die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen Kollekten und die Auswahl der Wahlkollekten vor.
- (3) Der Diakoniesausschuss entscheidet im Einzelfall über Unterstützungen an Bedürftige, die in Eilfällen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister bis zur Höhe von 200,00 Euro gewährt werden können.

§ 8

Kinder- und Jugendausschuss

- (1) Der Kinder- und Jugendausschuss befasst sich mit allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehört auch die Zusammenarbeit mit den Offenen Ganztagschulen sowie der Verlässlichen Grundschule. Der Ausschuss koordiniert die Zusammenarbeit der Einrichtungen.
- (2) Die Ausübung der Fachaufsicht und die Aufstellung von Dienstanweisungen für alle Mitarbeitenden dieses Aufgabenbereiches wird vom Presbyterium dem Ausschuss und/oder aufgabenbezogenen Arbeitskreisen zugewiesen. Er soll als Ansprechpartner für die Jugendlichen und Kinder der Gemeinde fungieren, sich ihrer Belange annehmen und sie im Presbyterium vertreten.
- (3) Beschlüsse, die die Kirchengemeinde rechtlich verpflichten oder die Verfügung von Haushaltsmitteln betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 9

Ausschuss für Bau-, Finanz- und Umweltbelange

- (1) Dem Ausschuss für Bau-, Finanz- und Umweltbelange gehören an:
- a) die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - b) die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
 - c) die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister gem. § 14 Abs. 1,
 - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - e) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder.

Ferner können bis zu zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums oder sachkundige Gemeindeglieder in den Ausschuss berufen werden.

- (2) Der Ausschuss berät über den Haushaltsplanentwurf und leitet diesen zur Feststellung an das Presbyterium weiter. Er überwacht die Gesamtbewirtschaftung des Haushaltsplanes und die Aufstellung der Jahresrechnung.
- (3) Der Ausschuss bewirtschaftet die Haushaltsmittel, deren Verwendung nicht anderen Ausschüssen übertragen ist. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
- (4) Der Ausschuss übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Verwaltung und im Küster- und Hausmeisterdienst aus und ist für die Aufstellung der Dienstanweisungen dieser Mitarbeitenden zuständig. Er kann durch Beschluss die Fachaufsicht der Mitarbeitenden der leitenden Verwaltungsmitarbeiterin bzw. dem leitenden Verwaltungsmitarbeiter übertragen.
- (5) Er berät über Veräußerung und Erwerb von Grundbesitz sowie über die Unterhaltung und Pflege aller Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Dabei berücksichtigt er Grundsätze der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.
- (6) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, soweit im Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch Mittel bereitstehen,

- b) die Abnahme von Bauten gemäß § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
- c) die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen sowie Vergabe von Wartungsverträgen, sofern Haushaltsmittel bereitstehen,
- d) die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen, Garagen und Grundbesitz,
- e) die Anschaffung von Inventar, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
- f) die Erhebung und Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen von Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
- g) die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
- h) die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall.

§ 10

Familienzentrumsausschuss

- (1) Der Ausschuss ist mit allen Angelegenheiten der Kindertagesstätte und des Familienzentrums der Gemeinde betraut.
- (2) Er übt die Fachaufsicht über die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeitenden aus und stellt deren Dienstanweisungen auf. Der Ausschuss kann durch Beschluss die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtungsleitung übertragen. Die Fachaufsicht über die Einrichtungsleitung kann durch das Presbyterium übertragen werden.

§ 11

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung kommt.
- (2) Er entscheidet über die Vorbereitung und Erstellung der Gemeindenachrichten.
- (3) Er unterstützt die Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen.

§ 12

Aufgaben der Verwaltung

- (1) Der Verwaltung werden unbeschadet der Rechte und Pflichten des Presbyteriums und der bzw. des Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister die anfallenden Verwaltungsaufgaben gemäß der Verwaltungsordnung übertragen.
- (2) Das Presbyterium kann durch Beschluss seine Verwaltungsangelegenheiten oder Teile davon einem kirchlichen Verwaltungs- oder Gemeindeverband übertragen.
- (3) Die nicht übertragenen Verwaltungsangelegenheiten obliegen dem Gemeindebüro.
- (4) Das Presbyterium kann weitere Aufgaben durch Beschluss übertragen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin bzw. der Kirchmeister kontrollieren in Abstimmung mit der leitenden Verwaltungsmitarbeiterin bzw. dem leitenden Verwaltungsmitarbeiter entsprechend ihrer Aufgaben das Gemeindebüro.

§ 13

Vorsitz im Presbyterium

- (1) Das Presbyterium wählt gem. Art. 21 (1) KO aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung.

- (2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Kirchmeisterin/Kirchmeister

- (1) Das Presbyterium wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder:
 - a) eine Finanzkirchmeisterin bzw. einen Finanzkirchmeister,
 - b) eine Baukirchmeisterin bzw. einen Baukirchmeister,
 - c) nach Bedarf weitere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister gemäß Art. 22 (1) KO.

Das Amt der Kirchmeisterin bzw. des Kirchmeisters wird für jeweils zwei Jahre besetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kirchmeisterämter können auch zusammengelegt werden.
- (3) Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister gemäß Art. 21 Abs. 3 und 4 KO ist die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister.
- (4) Die Kirchmeisterinnen bzw. die Kirchmeister können jeweils über Beträge bis zu 3.000,00 Euro in ihrem Fachbereich verfügen, solange dadurch nicht Rechte und Beschlüsse des Presbyteriums, seiner Organe oder seiner Ausschüsse berührt werden.
- (5) Die Stellvertretung der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister untereinander sowie im Ausschuss für Bau-, Finanz- und Umweltbelange und in den Fällen nach Art. 21 (3) KO bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ämter von Absatz 1.

§ 15

Aufgaben der leitenden Verwaltungsmitarbeiterin bzw. des leitenden Verwaltungsmitarbeiters

Sie bzw. er

- a) ist zur engen Zusammenarbeit mit der bzw. dem Vorsitzenden verpflichtet,
- b) führt die Fachaufsicht über das Gemeindebüro und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf aller Verwaltungsaufgaben,
- c) nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums und des Ausschusses für Bau-, Finanz- und Umweltbelange mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er bzw. sie hat Rede- und Antragsrecht und kann an Sitzungen weiterer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- d) Sie bzw. er kann selbstständig im Rahmen des Haushaltsplanes über Beträge bis zu 1.000,00 Euro verfügen und laufende Geschäftsvorgänge damit begleiten, solange dadurch nicht Rechte und Beschlüsse des Presbyteriums, seiner Organe oder seiner Ausschüsse berührt werden.

§ 16

Durchführung von Personalentscheidungen.

- (1) Das Presbyterium entscheidet über die Einrichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Art. 66 KO und ordnet die Dienst- und Fachaufsicht zu.
- (2) Das Presbyterium entscheidet nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für einen Arbeitsbereich verantwortlich sind.
- (3) Das Presbyterium überträgt die Entscheidungsgewalt über die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höher-

oder niederwertiger Tätigkeiten von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die nicht unter Absatz 2 fallen, im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes auf die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen in Abstimmung mit den jeweiligen Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse. Ebenso werden alle Angelegenheiten der Zivildienstleistenden, Aushilfen und Vertretungen an die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen in Abstimmung mit den jeweiligen Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse übertragen, mit Ausnahme von Kündigungen.

(4) Die Beschlüsse und Entscheidungen über Personalangelegenheiten sind schriftlich zu dokumentieren und dem Presbyterium zeitnah zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des Presbyteriums geändert werden. Hierzu ist die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes erforderlich.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung und ihre Änderung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 15. März 1995 außer Kraft.

Leichlingen, den 16. Juni 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Leichlingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. August 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung über die dauerhafte Übertragung der rechtsverbindlichen Vertretung des Kirchenkreises An der Ruhr

1. Die Übertragung der rechtsverbindlichen Vertretung des Kirchenkreises An der Ruhr an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gilt für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, soweit sie vom Leitungsorgan beschlossen wurden und keiner notariellen Beurkundung bedürfen. In Einzelfällen kann die Wahrnehmung der rechtsverbindlichen Vertretung des Kirchenkreises An der Ruhr bei notariell zu beglaubigenden Rechtsgeschäften durch den Kreissynodalvorstand beschlossen werden.
2. Diese Übertragung gilt für alle Fälle mit Ausnahme der Zeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge gemäß §§ 2 (12) und 3 (11) Verfahrensgesetz.
3. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer zeichnet unter Beidrückung des Siegels.

4. Ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer durch Krankheit oder Urlaub in der Führung des Schriftverkehrs behindert, wird das Recht zur Führung des Schriftverkehrs von der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer wahrgenommen. Diese/Dieser zeichnet ohne Beidrückung des Siegels „im Auftrag“.

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Kreissynode An der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Führung des Schriftverkehrs beim Kirchenkreis An der Ruhr vom 12. Dezember 1995 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 27. Mai 2011

Evangelischer Kirchenkreis
An der Ruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. August 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Trägerverbundes der Evangelischen Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in der jeweils gültigen Fassung erlassen die Evangelischen Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West folgende gemeinsame Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Die Satzung des Trägerverbundes der Evangelischen Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste vom 21. Februar 2005 (KABl. S. 128) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kirchenkreis Saar-Ost

Siegel

gez. Unterschriften

Kirchenkreis Saar-West

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 23. August 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
des Trägerverbundes der Evangelischen
Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West zum
Zweck der Leitung der gemeinsamen
Einrichtungen und Dienste**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in der jeweils gültigen Fassung erlassen die Evangelischen Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West folgende gemeinsame Satzung für die Leitung der gemeinsamen Einrichtungen der zwei Kirchenkreise:

**§ 1
Satzungszweck**

(1) Die Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West bilden einen Trägerverbund zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste

- Arbeit der Frauenbeauftragten,
- Kirchensteuerverteilung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Schulreferat,
- Strafgefangenenseelsorge,
- Telefonseelsorge,
- Kircheneintrittsstelle

und – soweit sie nicht durch eigene Satzung geregelt sind – der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für

- die Arbeit der Erwachsenenbildung,
- die Gehörlosenseelsorge,
- die Kirchenmusik,
- die Notfallseelsorge,
- die Arbeit der/des Bezirksbeauftragten für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen,
- weitere Aufgaben, die im gemeinsamen Haushalt veranschlagt sind

sowie deren Vertretung in der Öffentlichkeit.

(2) Sie regeln die Kirchensteuerverteilung für die zwei Kirchenkreise.

**§ 2
Organe**

Organe des Verbandes sind die Gemeinsame Versammlung und der Vorstand.

**§ 3
Gemeinsame Versammlung**

(1) Höchstes Leitungsgremium des Verbandes ist die Gemeinsame Versammlung.

(2) Die Gemeinsame Versammlung wird jeweils zusammen mit der Wahl zu den Kreissynodalvorständen der zwei Kirchenkreise neu gebildet. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(3) Der Gemeinsamen Versammlung gehören die jeweils stimmberechtigten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes eines jeden Kirchenkreises an.

Die Gemeinsame Versammlung kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihrer Mitglieder zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus dem Kreis der Gemeinsamen Versammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Gemeinsame Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn ein Kreissynodalvorstand, drei Mitglieder des Vorstandes oder die Kirchenleitung dies beantragen.

(6) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

**§ 4
Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung**

(1) Die Gemeinsame Versammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung von dessen Vorsitz,
- c) die Aufteilung der gemeinsamen Einrichtungen, Dienste und Aufgaben in Arbeitsbereiche und deren Zuordnung zu den Kirchenkreisen nach § 6,
- d) die Einstellung und Kündigung der Mitarbeitenden ab Entgeltgruppe 9 (Eingangsvergütung),
- e) die Feststellung des Schlüssels zur Verteilung der in den zwei Kirchenkreisen aufkommenden Kirchensteuer auf die Kirchenkreise,
- f) die Aufteilung der Umlagen für die gemeinsamen Einrichtungen, Dienste und Aufgaben auf die zwei Kirchenkreise
- g) die Feststellung der Haushaltspläne einschließlich der Stellenpläne,
- h) die Feststellung der Jahresrechnungen einschließlich der Verwendung etwaiger Überschüsse gem. § 80 Abs. 2 Verwaltung,
- i) die Verwendung des Rechnungsüberschusses bzw. die Deckung von Fehlbeträgen gem. § 80 Verwaltungsordnung,
- j) Entlastung der an der Ausführung des Haushaltsplanes und der Kassenverwaltung Beteiligten gem. § 128 Abs. 2 Verwaltungsordnung,
- k) die Organisation der Verwaltung,
- l) die Vorlagen an die Kreissynoden – insbesondere
 - la) zur Aufnahme oder Aufgabe von Arbeitsgebieten,
 - lb) zur Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen der gemeinsamen Einrichtungen.

(2) Die Gemeinsame Versammlung ist zu hören vor der Wahl in Pfarrstellen der gemeinsamen Einrichtungen. Sie kann dem zuständigen Kreissynodalvorstand eine Empfehlung aussprechen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Gemeinsame Versammlung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der von den Kirchenkreisen gemeinsam getragenen Arbeit.

(3) Dem Vorstand gehören an:

- a) die Superintendentinnen oder Superintendenden der zwei Kirchenkreise,
- b) je ein theologisches Mitglied der zwei Kreissynodalvorstände,
- c) je zwei Synodalälteste aus jedem Kreissynodalvorstand.

(4) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen. Diese kann auch aus dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder der Kreissynodalvorstände gewählt werden.

(5) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und an die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung zu versenden.

§ 6

Zuordnung der Arbeitsbereiche zu den Kirchenkreisen

(1) Zur Wahrnehmung der Leitungsverantwortung werden die gemeinsamen Einrichtungen, Dienste und Aufgaben der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West in zwei Arbeitsbereiche aufgeteilt.

(2) Jeder Arbeitsbereich wird einem Kirchenkreis zugeordnet.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden wird von der Superintendentin oder dem Superintendenden des Kirchenkreises wahrgenommen, dem der Bereich zugeordnet ist.

(4) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer der gemeinsamen Einrichtungen lässt die bzw. der nach Art 121 KO zuständige Superintendentin oder Superintendent in der Regel durch die Superintendentin oder den Superintendenden des Kirchenkreises wahrnehmen, dem der Bereich zugeordnet ist.

(5) Die Anordnungsberechtigung liegt jeweils bei der Superintendentin oder dem Superintendenden, der oder dem die Einrichtung, der Dienst oder die Aufgabe zugeordnet ist.

§ 7

Finanzbeirat

(1) Zur Vorbereitung ihrer finanzrelevanten Entscheidungen beruft die Gemeinsame Versammlung einen Finanzbeirat. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) der Vorschlag der Verteilung der in den zwei Kirchenkreisen ankommenden Kirchensteuer auf die Kirchenkreise,
- b) der Vorschlag für die Aufteilung der Umlagen für die gemeinsamen Einrichtungen und Dienste auf die zwei Kirchenkreise,
- c) die Erstellung der Entwürfe des Gemeinsamen Haushaltes,

d) Vorschläge zur Deckung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben,

e) die Feststellung, welche Beträge jeweils den Einrichtungen und Diensten aus Überschüssen verbleiben,

f) die Vorbereitung der Feststellung der Jahresrechnungen,

g) der Vorschlag über die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Defiziten,

h) die Kenntnisnahme der Berichte über die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Kassenprüfungen, soweit nicht Beanstandungen in einer Sitzung der Gemeinsamen Versammlung beraten werden müssen.

(2) Dem Finanzbeirat gehören jeweils drei Mitglieder jedes Kreissynodalvorstandes an. Es können auch stellvertretende Mitglieder der Kreissynodalvorstände vorgeschlagen werden.

Sie werden auf Vorschlag der Kreissynodalvorstände von der Gemeinsamen Versammlung gewählt.

Sie wählt auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Der Finanzbeirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden sind von den zwei Kirchenkreisen gemeinschaftlich anzufertigen.

(2) Soweit Entscheidungen nach § 6 auf nur einen Kirchenkreis übertragen sind, sind Urkunden und Vollmachten von diesem Kirchenkreis allein anzufertigen.

§ 9

Anstellungsträgerschaft

Die Stellen der Mitarbeitenden werden gemeinsam getragen.

Anstellungsträger der Mitarbeitenden ist jeweils der Kirchenkreis, dem die Einrichtung, der Dienst oder die Aufgabe zugeordnet ist.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Kosten für die Arbeit der Gemeinsamen Versammlung und des Vorstandes werden im Gemeinsamen Haushalt veranschlagt.

(2) Die Gemeinden bringen die Kosten nach Maßgabe des Betrages auf, der den beteiligten Kirchenkreisen und ihren Gemeinden aus dem Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Verwaltungskostenerstattung an das Finanzamt sowie der landeskirchlichen Umlagen und Abrechnung des über-synodalen Finanzausgleichs jeweils verbleibt.

§ 11

Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

Für Zustandekommen, Änderung und Aufhebung dieser Satzung gelten die Bestimmungen von § 17 des Verbandsgesetzes (KABl. 2002, S. 91).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegel	Kirchenkreis Saar-Ost gez. Unterschriften
Siegel	Kirchenkreis Saar-West gez. Unterschriften
Siegel	Genehmigt Düsseldorf, den 23. August 2011 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

arbeiterInnenschulungen, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen) in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,

7. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
8. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises untereinander und mit der synodalen Kinder- und Jugendarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Leitungsorgane,
9. Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend an der Saar (aej saar), dem Jugendreferat des Kirchenkreises Saar-West, dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Vorstand der Ev. Jugend im Rheinland und gemeinsamen Einrichtungen der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West, die für die Jugendarbeit von Bedeutung sind,
10. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
11. Mitberatung bei der Aufstellung der Funktion Jugend des Haushaltsplanes des Kirchenkreises,
12. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden für die Kinder- und Jugendarbeit,
13. Entsendung der Delegierten des Kirchenkreises in kirchliche Gremien der Jugendarbeit,
14. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises,
15. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
16. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost

Auf Grund von Art. 109 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI 2011, S. 154), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost folgende Satzung für den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit beschlossen:

Die Evangelische Jugend beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Ev. Kinder- und Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Ev. Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, Förderung der Ökumene, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Zu den Wesensmerkmalen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

§ 1 Aufgaben

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Unterstützung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. Anhörungsrecht und Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
3. Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
4. Beratung über die Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit,
5. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises,
6. Planung und Mitarbeit bei den kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (Gottesdienste, Mit-

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand ist für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 1. Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes. Die Anzahl der Mitglieder der Kreissynode im Ausschuss soll ein Drittel der Gesamtmitglieder des Ausschusses nicht übersteigen,
 2. eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstandes der aej saar,
 3. sachkundige Gemeindemitglieder aus der Kinder- und Jugendarbeit auf Vorschlag des Jugendausschusses der Kirchengemeinden, die zum Presbyteramt befähigt sind. Art. 44 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung,
 4. beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises,
 5. die Jugendreferentin/der Jugendreferent des Kirchenkreises.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Ausschuss kann hierzu Vorschläge machen.

(3) Die Zusammensetzung des Ausschusses soll 20 Personen nicht überschreiten. Die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen berücksichtigt werden.

§ 4 Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung sollten aus dem Kreis der Mitglieder der Kreissynode oder aus dem Kreis der sachkundigen Gemeindeglieder gewählt werden. Die Vorschläge des Fachausschusses sind zu berücksichtigen. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sollten nicht zur/zum Vorsitzenden oder zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter, ist für die fristgerechte Einladung verantwortlich, leitet die Ausschusssitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Verwaltung.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Ausschuss tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung; die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.

(4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses können Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

(7) Über weitere Einzelheiten kann der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Ausschusses eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Siegel

Kirchenkreis Saar-Ost
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 23. August 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1022911

Az. 02-10-11:1502618

Düsseldorf, 18. August 2011

Die Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ohne Beizeichen und mit dem Beizeichen „zwei Punkte“ werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1023919

Az. 02-10-11:1505343

Düsseldorf, 24. August 2011

Das Siegel der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersweiler, Kirchenkreis Obere Nahe, mit einem Stern als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Virág Kata Magyar am 3. Juli 2011 in der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz.

Vikarin Christina Woch n i k am 26. Juni 2011 in der Kirchengemeinde Büderich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Berufung einer Pfarrerin:

PfarrerIn im Probedienst Kerstin König - Thul in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

PfarrerIn Kerstin König - Thul mit Wirkung vom 11. September 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Trier.

PfarrerIn Sabine Hekmat mit Wirkung vom 1. September 2011 die 9. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge Marienhospital Euskirchen) des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Daniel Post mit Wirkung vom 5. September 2011 die 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

PfarrerIn Dr. Anja Angela Diesel mit Wirkung vom 1. September 2011 die Pfarrstelle des hauptamtlichen Schulreferenten des Kirchenkreises Koblenz.

PfarrerIn Stephanie Kramer mit Wirkung vom 1. August 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrer Dr. Kai Horstmann mit Wirkung vom 1. September 2011 die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Region Köln/Bonn, Kirchenkreise An der Agger, Bad Godesberg-Voreifel, Bonn, Köln-Mitte, Köln-Rechtsrheinisch, Köln-Nord, An Sieg und Rhein).

Pfarrer Michael Lunkenheimer mit Wirkung vom 8. September 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Freistellungen:

Pfarrer Michael Diezun mit Wirkung vom 1. September 2011.

Pfarrer Thomas Fresia, Kirchengemeinde Übach-Palenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Jülich, mit Wirkung vom 1. September 2011 bis 31. August 2016 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Gernot Ratajek-Greier, Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen, mit Wirkung vom 1. September 2011 bis 31. Januar 2017 unter Verlust der Pfarrstelle.

PfarrerIn Dr. Larissa Seelbach mit Wirkung vom 1. September 2011 bis 6. April 2016.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Anne Kathrin Barth mit Wirkung vom 2. September 2011 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Johanna Bunte mit Wirkung vom 2. September 2011 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Hendrik Marten Buurmann mit Wirkung vom 2. September 2011 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Dr. Katja Frowerk unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Maditta Henrich mit Wirkung vom 20. August 2011 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i. K.

Katrin Monning unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Jessica Reif mit Wirkung vom 2. September 2011 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Judith Rosellen mit Wirkung vom 2. September 2011 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Katja Schimanowski mit Wirkung vom 25. August 2011 zur Studienrätin i.K. auf Lebenszeit.

Entlassen:

PfarrerIn im Probedienst Anja Fresia mit Ablauf des 31. August 2011.

PfarrerIn im Probedienst Kerstin Hahn mit Ablauf des 14. September 2010.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Lutz Hustig, Kirchengemeinde Kerpen, Kirchenkreis Köln-Süd, vom 1. September 2011 bis 28. Februar 2015.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Martin Breidert, mit Wirkung vom 1. September 2011.

Pfarrer Hartmut Eigemann, Kirchengemeinde Bad Sobernheim (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2011.

Pfarrer i.W. Erich Frehse mit Wirkung vom 1. September 2011.

PfarrerIn i.W. Annette Frickenschmidt mit Wirkung vom 1. September 2011.

Pfarrer i.W. Gerhard Greiner mit Wirkung vom 1. September 2011.

Pfarrer Ekkehard Müller, Kirchengemeinde Holten-Sterkrade (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2011.

Pfarrer Dr. Peter Michael Nikolitsch, Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2011.

Lk.-Amtsinspektorin Elke Verhoeven vom Landeskirchenamt zum 1. September 2011.

Landeskirchenrat Hermann Wischmann, mit Wirkung vom 1. September 2011.



*Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir
und will dich segnen.
1. Mose 26,24*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Degenhard Neumann am 5. August 2011 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, geboren am 31. Dezember 1942 in Danzig-Praust, ordiniert am 31. Mai 1971 in Langenfeld.

Pfarrer i.R. Roland Wessig am 27. Juli 2011 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen, geboren am 15. November 1938 in Züls, Krs. Neustadt/Oberschlesien, ordiniert am 28. September 1969 in Gelsenkirchen-Ückendorf.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf (Kirchenkreis Aachen) ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist eine lebendige Gemeinde in der Diaspora (ca. ein Sechstel der Bevölkerung) mit etwa 2.150 Mitgliedern. Sie besteht aus insgesamt fünf Orten: den vier Ortschaften Setterich, Loverich, Floverich, Puffendorf, welche zur Stadt Baesweiler in der Städteregion Aachen gehören, sowie der Ortschaft Siersdorf, die kommunal zu Aldenhoven im Kreis Düren gehört. Es gibt zwei Predigtstätten, in denen an jedem Sonntag Gottesdienst gehalten wird. In Setterich, dem größten Ort mit ca. 7.800 Einwohnern, befindet sich auch das geräumige Pfarrhaus, das Gemeindebüro und ein großzügiges Gemeindezentrum. Zur Gemeinde gehört weiterhin eine dreigruppige Kindertageseinrichtung (anerkanntes Familienzentrum) in Setterich. Alle Schulformen sind in gut erreichbarer Nähe vorhanden. Die Gemeinde legt auf Grund ihrer Diasporasituation besonderen Wert auf ein evangelisches Profil, wobei die ökumenische Zusammenarbeit eine gute Tradition hat. In den letzten Jahren wurde die diakonische Arbeit für und mit den sozial schwachen Bewohnern der Orte zu einem profilierten Schwerpunkt unserer Gemeinde ausgebaut. Weitere Informationen über die Gemeinde finden Sie auf der Internetseite www.setterich-siersdorf.de. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarerehepaar, die oder der bzw. welches Menschen für den christlichen Glauben begeistern möchte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnt und unterstützt, die bestehenden Schwerpunkte ausbaut und mit Freude ansprechende Gottesdienste für verschiedene Altersgruppen feiert. Auch die Angebote für Familien und Jugendliche sollen weiterentwickelt werden. Im Rahmen einer Regionalisierung des Pfarrdienstes wird die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber 10% des Dienstes in der Nachbargemeinde Baesweiler versehen. Die dortigen Aufgaben konzentrieren sich auf zwei Schwerpunkte. Zum einen die Durchführung von Glaubenskursen oder ähnlichen Angeboten der Erwachsenenbildung und zum anderen regelmäßige Besuche in den umliegenden Krankenhäusern. Neben engagierten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber ein aufgeschlossenes und ebenso engagiertes Presbyterium. Auskünfte erteilen der stellvertretende Presbyteriumsvorsitzende Klaus Rieger, Tel. (0 24 01) 95 87 23, und der Vakanzverwalter, Pastor Dieter Grode, Tel. (02 41) 1 89 19 06. Auch die bisherigen Stelleninhaber, das Ehepaar Greier/Ratajek-Greier, sind gerne zu Auskünften bereit, Tel. (02 51) 39 63 06 62. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Essen ist die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Essen im uneingeschränkten Dienst (100%) zum 1. Oktober 2011 vorbehaltlich der Refinanzierungszusage durch den Kirchenkreis Essen zu besetzen. Die Finanzausgabe wäre derzeit auf acht Jahre befristet; eine Verlängerung um vier weitere Jahre ist möglich. Die Justizvollzugsanstalt Essen ist eine Anstalt des geschlossenen Männervollzuges mit ca. 530 Inhaftierten, zur Hälfte Untersuchungsgefangene. Die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden in der JVA, den Fachdiensten und dem römisch-katholischen Kollegenteam (Dekan und Gemeindefereferentin) wird vorausge-

setzt. Eine Vollzugsanstalt ist ein „geschlossenes System“ mit strikten Regeln und Hierarchien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer muss bereit sein, sich in positiver Grundeinstellung auf dieses System einzulassen, Weisungen zu akzeptieren, aber auch den Mut haben, das System vom Evangelium aus kritisch zu begleiten. Seelsorge an einer Justizvollzugsanstalt ist dem Auftrag Jesu verpflichtet, sich Gefangenen zuzuwenden (Mt. 25). Inhaftierte bedürfen in ihrer lebensgeschichtlichen Verwicklung und Schuldverstrickung besonders der Klärung durch seelsorgliche Begleitung und Zuspruch der Liebe Gottes. Die Bereitschaft, Menschen in krisenhaften Entwicklungen unvoreingenommen zu begleiten, ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Dienst. Diese umfasst neben der grundsätzlichen freundlichen Zugewandtheit auch eine kritische Distanz gegenüber den Inhaftierten. Interkulturelle und interreligiöse Offenheit werden in diesem Arbeitsgebiet erwartet. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte möglichst über eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung verfügen bzw. bereit sein, sich dahingehend zu professionalisieren. Es wird weiterhin erwartet, dass sie/er bereit ist, sich berufs begleitend fortzubilden sowie für Teilnahme an Supervision zu sorgen. Zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehören neben den wöchentlichen Gottesdiensten das Angebot zu seelsorglichen Einzelgesprächen, Gruppen und die Durchführung von Sonderbesuchen sowie bei Bedarf Angebote für die Bediensteten. Auf der Betreuung der Familien der Inhaftierten sollte ein Schwerpunkt liegen. Erwünscht ist die Pflege der Verbundenheit mit den Gemeinden und dem Kirchenkreis, die Kontaktpflege zu Bildungseinrichtungen und für die Arbeit relevante Gruppen sowie die Kommunikation wichtiger Themen der Arbeit in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Eine ehrenamtliche Seelsorgehelferin und ein Kirchenmusiker mit Honorarvertrag unterstützen die derzeitige Pfarrstelleninhaberin. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist Mitglied der Synode des Kirchenkreises Essen und der ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW und in Deutschland. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Essen, z.H. Herrn Assessor Helmut Keus, III. Hagen 39, 45127 Essen. Auskünfte erteilen gerne die jetzige Stelleninhaberin Pfarrerin Anke Augustin, Tel. (02 01) 72 46-371, und Assessor Pfarrer Helmut Keus, Tel. (02 01) 22 05-210.

Die 2. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Koblenz (Krankenhausseelsorge) ist durch das Leitungsorgan zum 16. Januar 2012 mit einem Dienstumfang von 100% nach Altersteilzeitfreistellung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Der Evangelische Gemeindeverband Koblenz sucht für die Krankenhausseelsorge am Stiftungsklinikum Mittelrhein mit Dienstsitz am Evangelischen Stift St. Martin in Koblenz eine oder einen für Krankenhausseelsorge qualifizierte/qualifizierten Pfarrerin oder Pfarrer. Das Stiftungsklinikum Mittelrhein ist ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit 14 Hauptfachabteilungen. Jährlich werden am Standort Koblenz 15.000 Patienten stationär und über 25.000 Patienten ambulant versorgt. In Koblenz sind am Stiftungsklinikum mehr als 1.200 Mitarbeitende tätig. Besonderheiten für die Seelsorge stellen die Station für Querschnittsgelähmte sowie die Onkologie mit einer Palliativstation dar. In die Betreuung fällt ebenfalls die Seelsorge in unserem stationären Hospiz. Gesucht wird eine teamorientierte Pfarrerin/ein teamorientierter Pfarrer mit Erfahrung im Arbeitsfeld Krankenhaus und mit der Fähigkeit, kompetente Ansprechpartnerin/kompetenter Ansprechpartner für Patientinnen/Patienten und deren Angehörige als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums zu sein. Zum Aufgabengebiet gehört eben-

falls die Mitarbeit im Rufbereitschaftsverbund für die Krankenhäuser in Koblenz. Erwartet wird eine Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Qualifikation). Das Gespräch mit ärztlichem und pflegendem Personal und die Mitarbeit in den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen des Stiftungsklinikums sowie im bereits etablierten Ethikkomitee werden erwartet. Vorausgesetzt werden ferner ein hohes Interesse an der Zusammenarbeit mit der katholischen Klinikseelsorge wie auch Offenheit für den Dialog mit anderen Konfessionen und Religionen. Das Stiftungsklinikum verfügt über eine eigene Krankenhauskapelle, in der sonntäglich Gottesdienste zu feiern sind, und zentral gelegene Seelsorgeräume mit guter Büroausstattung. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Rufbereitschaft erfordert einen Wohnsitz im Raum Koblenz. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen stehen Ihnen der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Volker Wimmer, der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, Harald Steuer, Tel. (02 61) 4 04 03 20, info@kirche-koblenz.de, sowie der Geschäftsführer des Stiftungsklinikums Mittelrhein GmbH, Lutz Hecht, Tel. (02 61) 1 37 14 11, lhecht@stiftungsklinikum.de, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen senden Sie bitte an den Vorstandsvorsitzenden des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz, über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Zum 1. Februar 2012 ist die beim Kirchenverband Köln und Region noch zu errichtende 36. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre mit 100% Dienstumfang, an zwei Berufskollegs (jeweils mit 50%) auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bei den Schulen handelt es sich einmal um ein medien-, informations- und systemtechnisches Berufskolleg und im anderen Fall um ein Berufskolleg mit einem sehr breiten Angebot an Bildungsgängen (z. B. Ernährung und Hauswirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen etc.). Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Systems Berufskolleg beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit den Begriffen „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“, „Didaktische Jahresplanung“ gemeint ist. Sie sollten Freude am Unterrichten haben und sich auf viele sehr unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Außerdem sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dessen legt der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes großen Wert darauf, dass die künftige Stelleninhaber/der künftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Verbandsgebietes hat bzw. ihn ggfs. nach dem Dienstantritt in angemessener Frist dorthin verlegt. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort im Umfang von 50% zu besetzen. Die Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld ist eine zentrumsnahe,

wachsende Großstadtgemeinde und umfasst zurzeit ca. 7.500 Gemeindeglieder. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Für die Pfarrstelle wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der für die seelsorgliche Begleitung von ca. 1.500 Gemeindegliedern zuständig ist. In Absprache mit den Inhaberinnen und Inhabern der anderen Pfarrstellen sind auch bezirksübergreifende Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Konfirmandenarbeit oder Altenheimseelsorge) wahrzunehmen. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Auskünfte steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Kuttner, Tel.: (02 21) 51 28 39 zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen senden Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld, über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaldenkirchen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist ab 1. September 2011 mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude hat an einem Dienst in einer ländlichen Kleinstadt mit rund 2.119 Gemeindegliedern. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Das geräumige Pfarrhaus mit Garten ist in den Augen der Gemeindeglieder immer noch eine wichtige Anlaufstelle. Wünschenswert ist die Fortsetzung der bestehenden Arbeit, aber auch die Impulsgebung für neue Wege. Die Kirchengemeinde trägt die Jugendarbeit der „Offenen Tür“ und eines Streetworkers. Kirchenmusik spielt eine große Rolle. Die als C-Kirchenmusikerin angestellte Organistin leitet den Kirchen-, Posaunen-, Jugend- und Kinderchor. Frauen-, Männer- und Besuchsdienstkreis, Kinderkirche, das Netzwerk Nachbarschaft oder die Trauerarbeit sind einige der bestehenden Gemeindekreise. Die Gottesdienste werden überdurchschnittlich gut besucht. Die unter Denkmalschutz stehende reformierte Hofkirche aus dem Jahr 1672 ist mit dem Gemeindehaus verbunden und die einzige Predigtstätte der Kirchengemeinde. Kaldenkirchen und Leuth, die zur Kirchengemeinde gehören, sind Stadtteile von Nettetal an der niederländischen Grenze und liegen im landschaftlich schönen Naturpark Maas-Schwalm-Nette in verkehrsgünstiger Lage (Autobahn und Bahnhof). Alle Schulformen sind in Nettetal vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 420. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Waltraut Wieggers und Kirchmeister Manfred Wintzen über das Gemeindeamt, Telefon (0 21 57) 61 65 (Montag – Freitag, außer Mittwoch, von 8 bis 13 Uhr). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Oberhausen ist die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf zur Entlastung des Superintendenten mit sofortiger Wirkung durch das Presbyterium zu besetzen. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 75% und wird von der Gemeinde zur Mitversorgung der 1. Pfarrstelle auf 100% aufgestockt, so dass die Stelle in vollem Umfang besetzt werden kann. Die 25% Aufstockung ist zunächst bis 2016 befristet. Die Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf ist eine Gemeinde im Oberhausener Norden mit hoher Wohn- und Lebensqualität.

Im Sommer 2007 hat die Gemeinde einen zweijährigen Fusionsprozess erfolgreich abgeschlossen und ist nun auf knapp 10.000 Gemeindemitglieder mit ca. 50 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie einem mehrere hundert Menschen umfassenden Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden angewachsen. Die Gemeinde hat zwei Predigtstätten sowie zwei Gemeindezentren mit vielfältigen Angeboten für alle Altersgruppen. Eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit in zwei Kindertagesstätten und drei Jugendeinrichtungen sowie ein breites kirchenmusikalisches Angebot bilden prägende Elemente des Gemeindelebens. Das Pfarrteam arbeitet eng zusammen und hat für bestimmte Arbeitsgebiete eine bezirksübergreifende Zuständigkeit vereinbart. Die ausgeschriebene Stelle soll neben den Aufgaben im eigenen Bezirk (Gottesdienste, Amtshandlungen, eine Konfirmandengruppe, Seelsorge) einen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit und in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Hierzu zählen im Einzelnen: die Gesamtverantwortung für den Bibelkreis – auch ökumenisch, die Mitarbeit im Ausschuss Theologie und Gottesdienst, die Begleitung und thematische Angebote für zwei überbezirkliche Kreise, die Begleitung des Besuchsdienstkreises und des Lektorenkreises, die Durchführung von Kinderbibeltagen und einer Kinderbibelwoche, die Verantwortung für eine weitere Konfirmandengruppe, regelmäßige Schulgottesdienste in den örtlichen Grundschulen und Aufbau eines Kindergottesdienstes. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie oder er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit sein. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrer Joachim Deterding als Superintendent, Tel. (02 08) 8 50 08 23, oder Pfarrer Thomas Levin als Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (02 08) 69 60 11 60.

In der Kirchengemeinde Neunkirchen im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Neunkirchen mit 2.800 Gemeindemitgliedern liegt 25 km östlich von Bonn und 35 km südöstlich von Köln im südlichsten Teil des Bergischen Landes. Sie besitzt eine schöne Kirche mit einem Gemeindezentrum und einem Pfarrhaus. Neunkirchen verfügt über eine gute Infrastruktur mit allen Schultypen und guten Einkaufsmöglichkeiten. Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet ein hoch engagiertes und aufgeschlossenes Team an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und eine einladende Gemeinde, die offen ist für die Weiterentwicklung von bewährten Aufgabefeldern, aber auch für neue Ideen. Erwartet werden eine zeitgemäße und überzeugende Gestaltung von Gottesdiensten auch in besonderen Formen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Mitarbeitenden (Familien-, Gospel-, Taizé-, Guten-Abend-Gottesdiensten), eine lebensnahe und situationsorientierte Verkündigung, eine nachgehende Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in unterschiedlichen sozialen und persönlichen Lebenslagen und ein ökumenisches Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Erwartet werden ferner die Förderung der Öffentlich-

keitsarbeit, die Suche und Begleitung von Ehrenamtlichen und darüber hinaus die Stärkung von Kooperationen mit Nachbargemeinden, der Präsenz von Kirche in Schule und Öffentlichkeit sowie der Tafelprojekte in der Kommunalgemeinde. Schwerpunkte der Gemeinde liegen in der Konfirmandenarbeit sowie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in Kooperation mit der hauptamtlichen Jugendleiterin zu verantworten sind. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auskünfte erteilen Pfarrer Reinhard Bartha, Tel. (0 22 06) 13 77, und Pfarrerin Editha Royek, Tel. (0 22 46) 16 83 46. Weitere Infos über die Gemeinde sind auch unter www.ev-kirche-9kirchen.de abrufbar. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 1. Februar 2012 für die Besetzung der 3. kreiskirchlichen Pfarrstelle eine Berufsschulpfarrer/eine Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Mildred-Scheel-Berufskolleg in Solingen. Die Stelle ist mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Das Mildred-Scheel-Berufskolleg ist eine berufsbildende Schule, an der vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Körperpflege, Gesundheit, Ernährung und Sozialwesen angeboten werden. Der Unterricht wird in Vollzeit- und Teilzeitklassen erteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen Freude am Unterrichten haben und sich auf unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennen und dass sie mit Begriffen wie „Handlungsorientierung“, „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“ (Lernfelddidaktik), „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut sind. Darüber hinaus sollten sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, im Blick haben. Sie sollten über pädagogische Erfahrung verfügen, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. In einigen doppelt qualifizierenden Bildungsgängen heißt das Unterrichtsfach evangelische Religionslehre/Religionspädagogik, d.h., ein weiterer Schwerpunkt liegt in der professionellen Gestaltung religiöser Aspekte bei der (religiösen) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die begleitet und gefördert werden und in der Reflexion der Berufsrolle. Die Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler seelsorglich zu begleiten, wird vorausgesetzt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass sie sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringen. Der Evangelische Kirchenkreis Solingen erwartet darüber hinaus, dass Bewerberinnen oder Bewerber bereit sind, sich in das System der Notfallseelsorge einzubringen, indem sie einzelne Bereitschaftsdienste übernehmen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Corinna Maßmann, Tel. (02 12) 2 35 08 43. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Solingen, Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen.

Im Kirchenkreis Wesel ist die 2. Pfarrstelle (Schulreferentin/Schulreferent) mit 50% Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Sie haben Lust, das Fach evangelische Religionslehre und dessen Lehrkräfte zu unterstützen und das Feld zwischen Schule und Kirche zu beackern? Dann ist diese Stelle im Schulreferat für Sie das Richtige! Im Team des neuen evangelischen Schulreferates der Region Duisburg/Niederrhein ist von den 2,5 Stellen noch eine halbe Stelle zu besetzen. Der Sitz des Schulreferates ist Kamp-Lintfort und umfasst das Gebiet der fünf Kirchenkreise Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel. Der Kirchenkreis sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder eine evangelische Lehrerin/einen evangelischen Lehrer für einen Dienstauftrag von 50%, die bzw. der den Schulamtsbezirk Kleve betreut, Schulerfahrung in die Fortbildungsarbeit einbringt (bevorzugt aus Primarbereich oder Sek. I) und/oder eine Lehrbefähigung mitbringt, Erfahrungen in Erwachsenenbildung hat und in Fortbildungen erprobt ist, gerne im Team arbeitet und Innovationsbereitschaft und Organisationsgeschick hat. Wegen der regionalen Struktur ist ein Führerschein erforderlich. Der Standort des Schulreferates ist Kamp-Lintfort mit einem gut funktionierenden Sekretariat für alle drei Schulreferentinnen/Schulreferenten, gute Räumlichkeiten und einer Mediothek/Bibliothek. Auskunft erteilen die Schulreferentin Bärbel Melnik und der Schulreferent Jan Christofzik, Tel. (0 28 42) 91 34 20, sowie der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses Superintendent Dieter Schütte, Tel. (02 81) 1 56 37. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Geschäftsführenden Ausschuss des Schulreferates über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 12–14, 46483 Wesel.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2012 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Ev. Gemeinde deutscher Sprache in den VAE einen Pfarrer. Sie finden die Gemeinde unter www.evangelische-kirche-vae.de. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: pastoralen Dienst v.a. in Dubai und Abu Dhabi, Pastoration an weiteren Standorten in der Golfregion in Kooperation mit der Gemeinde Teheran, Aufbau und Vertiefung von Gemeindestrukturen: Erfahrungen bzw. Qualifikationen im Bereich Gemeindeaufbau und situativer Gemeindegemeinschaft sind erwünscht, Gestaltung eines attraktiven kulturellen Angebots der Gemeinde: musikalische Veranstaltungen, Gesprächsabende, Gemeindeausflüge, Events etc., Aufgeschlossenheit gegenüber „Kirchenfernen“, Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, aktive Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Gemeinde nach außen, Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen, Erteilung von Religionsunterricht und Gestaltung von Kinderkirchen, Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen, sehr gute englische Sprachkenntnisse. Die Arbeit wird von einem aktiven Gemeindevorstand unterstützt. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: Hilfe bei der Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung/eines Hauses in Dubai, einen Dienstwagen. Gesucht wird ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindegemeinschaft. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin mit getragen werden muss. Für weitere Informationen steht Ihnen gern

Oberkirchenrat Nieper (05 11 / 27 96 -237) zur Verfügung. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2019 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2012 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: teampersonal@ekd.de.

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz London (Pfarramtbereich London-West), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Drei Gemeinden mit aktiven Kirchenvorständen in London-Knightsbridge, London Petersham und Oxford bilden zusammen mit den Gemeindegruppen in Reading und Farnborough den Pfarramtbereich London-West. Die Gemeinden sind geprägt durch viele Familien und junge Erwachsene sowie durch Internationalität und stetige Veränderung. Neben der Pfarrstelle gibt es zurzeit eine ordinierte Pastoralassistentin. Sie finden die Kirchengemeinden des Pfarramtbereiches London West unter www.evangelische-kirche-london-west.org.uk. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Freude an anspruchsvollen Gottesdiensten und Predigten, theologisch fundierte konzeptionelle Arbeit, großes Engagement für Aufbau und Weiterentwicklung der Gemeinden, Kontaktfreude und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher, Pflege ökumenischer und interreligiöser Beziehungen, Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit, seelsorgliche Begleitung aller Altersgruppen, Interesse an der Förderung musikalischer Arbeit im Gemeindeleben, Organisationsgeschick und Sicherheit im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln, Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B, gute englische Sprachkenntnisse. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: aufgeschlossene und theologisch interessierte Gemeinden, engagierte und kreative ehrenamtlich Mitarbeitende, attraktive Chorarbeit unter professioneller Leitung (www.deutscherchorlondon.org.uk), die multikulturelle Metropole London, die Nähe zur geschichtsträchtigen Universität Oxford, die Deutsche Schule London (Kindergarten bis Abitur/Int. Baccalaureat) in erreichbarer Nähe, ein Pfarrhaus mit kleinem Garten und Dienstwagen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Partner bzw. von der Partnerin mit getragen werden muss. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2018 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen gern OKR Christoph Ernst (05 11/27 96-139) Frau Sabine Rulle (05 11/2796-128) zur Verfügung. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2011 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover; E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Aachen sucht zum 1. Januar 2012 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Jugendbildungsreferentin oder einen Jugendbildungsreferenten. Das Jugendreferat des Kirchenkreises Aachen ist die zentrale Servicestelle für die evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis. Es arbeitet in enger Abstimmung mit dem Synodalen Fachausschuss für Jugendarbeit (SJA) zusammen. Das von der Kreisynode verabschiedete Leitbild dieser Arbeit finden Sie auf der Homepage des Kirchenkreises: www.kirchenkreis-aachen.de/jugendreferat. Aufgabe der neuen Referentin/des neuen Referenten sind die Fortführung und der weitere Ausbau unserer bisherigen Arbeit. Dabei sollen folgende Arbeitsbereiche im Vordergrund stehen: Geschäftsführung Jugendreferat und Jugendhaus Monschau, Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Arbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, Entwicklung neuer Kooperationsformen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden im Kirchenkreis – in Absprache und Zusammenarbeit mit dem SJA, Planung und Durchführung von Projekten auf der Ebene des Kirchenkreises – auch in Zusammenarbeit mit anderen synodalen Fachausschüssen und Gremien (z.B. beim Thema „Kinderarmut“ mit der Familienarbeit, beim Aufbau einer „Jugendakademie“ mit der Erwachsenenbildung und dem Schulreferat...). Einstellungs Voraussetzungen: Mitgliedschaft in und Identifikation mit der evangelischen Kirche, ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder ein vergleichbarer Studienabschluss (gewünscht wird eine Doppelqualifikation Sozialpädagogik-Religionspädagogik), mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Jugendarbeit, Erfahrung mit Geschäftsführung und im Umgang mit kirchlichen Strukturen, Freude am eigenständigen Arbeiten, Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit, Fahrerlaubnis „B“ (drei) und die Verfügbarkeit eines PKW. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Zusatzversorgung wird gezahlt. Die Anstellung erfolgt unbefristet. Für das erste Jahr Ihrer Tätigkeit bei uns bieten wir Ihnen zur Begleitung der Einarbeitungszeit eine Supervision. Wenn Sie sich durch das beschriebene Stellenbild angesprochen fühlen und Freude am Gestalten und Querdenken haben, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 4. November 2011 an den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Pfarrer Hans-Peter Bruckhoff, Haus der Evangelischen Kirche, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen. Für Fragen steht Ihnen Hans-Werner Selbach (Syn. Jugendausschuss und KSV) gerne zur Verfügung unter Tel. (02 41) 60 70 57 bzw. hwselbach@aol.com.

In den Kirchengemeinden Wipperfürth und Klaspwipper ist die Stelle des Kirchenmusikers (B-Stelle 100%) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die beiden benachbarten Kirchengemeinden umfassen die Stadt Wipperfürth und das ländliche Umfeld. Wipperfürth verfügt mit ca. 23.000 Einwohnern über sämtliche Schultypen, eine städtische Musikschule und ein reichhaltiges musikalisches und kulturelles Angebot. Die beiden Gemeinden bilden einen Kooperationsraum im Kirchenkreis „An der Agger“ und sind geprägt durch vielfältige Angebote der Gemeinde- und Jugendarbeit. Zu den Gemeinden zählen ca. 5.000 Gemeindeglieder, drei Predigtstätten, zwei Pfarrstellen und eine Schulpfarrstelle. Es gibt bereits längere gute Erfahrungen mit gemeindeübergreifenden Mitarbeiterstellen; auch die Kindergärten der Gemeinden bilden ein gemeinsames Familienzentrum. Die kirchenmusikalische Gestaltung der verschiedenen Arbeitsfelder betrachten wir als ein wesentliches Element des Verkündigungsauftrages. Die lebendige musikalische Gestal-

tung der Gottesdienste, Kasualien, der verschiedenen Andachtsformen und Gemeindeveranstaltungen ist uns wichtig. Gegenüber neuen Gestaltungsformen und Musikrichtungen sind wir aufgeschlossen. Darüber hinaus erwarten wir durch das musikalische Angebot eine einladende Bereicherung des Gemeindelebens. Insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit erwarten wir durch ansprechende und moderne kirchenmusikalische Arbeit neue Impulse. Wir suchen darum einen kreativen, engagierten und kommunikativen Menschen, der pädagogisch kompetent und offen für unterschiedliche musikalische Richtungen ist, auch für popularmusikalische Stilrichtungen. Die Bereitschaft und Fähigkeit, im Team der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden konstruktiv mitzuarbeiten, setzen wir voraus. Eine gute Zusammenarbeit mit dem langjährigen nebenamtlichen Leiter des gemeinsamen Kirchenchores ist wünschenswert. In beiden Kirchen steht Ihnen eine zweimanualige mechanische Schleifladenorgel (W. Peter, Köln) mit 12 bzw. 10 Registern aus den Jahren 1961 bzw. 1970 zur Verfügung. Klaviere, E-Piano, Keyboards, Blockflöten und einige Blechblasinstrumente sind vorhanden. Die Vergütung der Stelle richtet sich nach BAT/KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 1. November 2011 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth, z.Hd. des Vorsitzenden Jörg Klockner, Lüdenscheider Straße 17, 51688 Wipperfürth. Bei Rückfragen stehen wir gern auch telefonisch zur Verfügung (0 22 67) 43 98.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Februar 2012 eine Schulreferentin/einen Schulreferenten (100% Dienstumfang) für die Arbeitsbereiche Grundschulen/Förderschulen/Hauptschulen/ Realschulen. Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kontaktpflege zu Schulleitungen und Schulaufsicht, die Beratung von Religionspädagoginnen/Religionspädagogen, die Beratung von kirchlichen Gremien zum Religionsunterricht und zu bildungspolitischen Fragen sowie der Einsatz für die Sicherung des Religionsunterrichts an öffentlichen und privaten Schulen. Wir erwarten Erfahrungen im Unterricht, Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kompetenzen in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen und die Fähigkeit, Theologie und Pädagogik miteinander in Beziehung zu setzen. Wünschenswert wären schulorganisatorische Erfahrungen. Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Tätigkeit als Beschäftigte/Beschäftigter im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei unterstützen Sie die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises gerne und bieten Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern, wie z.B. der Stadtakademie, der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendkirche. Bei der Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich. Wir freuen uns, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent, Pfarrer Dr. Bruno Schmidt-Späing, Tel. (02 14) 8 50 53 70, und der Leiter der Abteilung Bildung, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Tel. (02 11) 9 57 57-740.

Bei der Kirchengemeinde Goch und dem Kirchenkreis Kleve ist zum 1. September 2012 die A-Kirchenmusikerstelle (70 Prozent Kirchengemeinde, 30 Prozent Kirchenkreis) zu besetzen, da der langjährige Stelleninhaber in den Ruhestand

geht. Neben Bewerbungen von A-Kirchenmusikerinnen oder -musikern freuen wir uns auch auf Bewerbungen von B-Kirchenmusikerinnen oder -musikern, die dem Aufgabenprofil entsprechen. Die Evangelische Kirchengemeinde Goch ist eine lebendige Gemeinde am linken unteren Niederrhein. Als jahrhundertealte Diasporagemeinde mit etwa 4.600 Gemeindemitgliedern versucht sie, evangelisches Profil in Wahrung ihrer reformierten Wurzeln und ökumenischer Verbundenheit zu leben. Sie versteht die kirchenmusikalische Arbeit als integralen Teil der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus. Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber mit Teamgeist, Freude an Bewährtem, innovativen Ideen für die Zukunft und der Fähigkeit, Menschen zum Musizieren und Singen zu begeistern. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: viele Menschen mit Freude an der Musik, Freiraum für neue Ideen und Impulse, jungen Gospelchor (ca. 40 Personen), traditionsreichen Kirchenchor (18 Personen), lebendigen Kinderchor (15–20 Kinder), facettenreichen Bläserkreis (14 Personen), Orgel des Schwelmer Orgelbaus (1977, II/18, Spieltisch zw. Hauptwerk und Rückpositiv), Schimmel-Klavier und E-Piano, Orffsches Instrumentarium, gut sortierte Notenbibliothek, kooperatives Presbyterium, hauptamtliche Mitarbeitende im Pfarrdienst, in der Kinder- und Jugendarbeit und der Kindertagesstätte. Die Kirchengemeinde erwartet: Kirchenmusik von Bach bis Pop, musikalische Gestaltung der Gottesdienste (sonn- und feiertags, Schul- und Altenheimgottesdienste, Kasualien), Leitung der kirchenmusikalischen Gruppen, musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Organisation und Durchführung von Konzerten. Zum Evangelischen Kirchenkreis Kleve gehören 19 Kirchengemeinden. In drei Kirchengemeinden gibt es hauptamtliche Kirchenmusikstellen. Der Kirchenkreis wünscht sich: Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, Gewinnung und Förderung neben- oder ehrenamtlicher Organisten (Nachwuchsförderung), regelmäßige Kirchenmusikerkonvente mit Vorstellung neuer Literatur, Durchführung kirchenmusikalischer Projekte mit Schwerpunkt im Bereich Kinder- und Jugendarbeit (wie beispielsweise Musicals), Kontaktpflege zu den Kantoren in den katholischen Kreisdekanaten Kleve und Wesel. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF inklusive zusätzlicher Altersversorgung. Alle Schularten sind in Goch vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen erbitten wir bis zum 7. November 2011 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, Markt 8, 47574 Goch. Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Robert Arndt, Tel. (0 28 23) 91 90 64. Die Vorstellungsgespräche finden am 7. und 8. Dezember 2011, die musikalische Vorstellung am 25. und 26. Januar 2012 statt.

Die Kirchengemeinde Buderich in Meerbusch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die unbefristete B-Kirchenmusikstelle im Beschäftigungsumfang von 100% (39 Wochenstunden) eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker. Wir verstehen die Kirchenmusik als einen besonderen Teil der Verkündigung. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich für die Pflege sowohl der klassischen als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt und Menschen unterschiedlichsten Alters für die Kirchenmusik in unserer Gemeinde begeistern kann. Ihre Aufgabenbereiche als Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker sind u.a.: Organistendienst bei Gottesdiensten aller Art, Leitung der Kantorei und anderer Chöre mit persönlicher Gestaltungsmöglichkeit, musikalische Früherziehung in unserer Kindertageseinrichtung, Einbindung der musikalischen Arbeit in das Konzept des Kirchlichen Unterrichts. Vorhanden sind u.a.: eine mechanische Beckerath-Orgel, Baujahr 1965, II/19 Register/Pedal, 2003 überarbeitet, eine mechanische Schuke-

Orgel (West), Baujahr 1967, II/21 Register/Pedal, überholt, elektrische Registertraktur mit vierfacher mechanischer Setzer, ein Orgelpositiv, zwei Flügel, vier Klaviere, ein Cembalo, ein Keyboard sowie Orffsche Instrumente und diverse Blechblasinstrumente. Es erwarten Sie eine Kirchengemeinde von ca. 4.700 Gemeindemitgliedern mit großem Interesse an lebendiger Kirchenmusik mit zwei Kirchen und einem vielfältigen Gottesdienstangebot, ein Team von engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein eigenes Büro mit angegliedertem Probenraum, eine teilzeitbeschäftigte C-Kirchenmusikerin. Meerbusch: eine Stadt im Grünen zwischen Düsseldorf, Neuss und Krefeld, alle Schultypen, Vergütung nach BAT/KF Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, Berufsgruppe 1.3, Fallgruppe 4, Entgeltgruppe 9. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, außerhalb der Beschäftigung als Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker die Leitung des gemeindenahen Kammerorchesters zu übernehmen. Wir freuen uns auf Ihre persönlichen Gestaltungsideen. Vorgespräche mit den Bewerbern sind am 18. November 2011, 9 bis 17 Uhr, vorgesehen. Die musikalische Vorstellung findet am 17. und 18. Januar 2012 statt. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Wilfried Pahlke, Tel. (0 21 32) 99 15 16, und die Presbyterin Jutta Brandt, Tel. (0 21 32) 7 34 39. Bewerbungen werden bis zum 31. Oktober 2011 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9, 40667 Meerbusch, erbeten.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen sucht zum 1. Mai 2012 eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der hauptamtlichen B-Kirchenmusikstelle (100%). Lüttringhausen, die Stadt im Grünen, ist ein Stadtteil von Remscheid im Bergischen Land. Die Gemeinde hat ca. 7.800 Gemeindemitglieder und vier Pfarrstellen (300%). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ekir.de/luettringhausen. Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich mitverantwortlich fühlt für eine lebendige Gemeinde und ein vielfältiges und zeitgemäßes Gottesdienstangebot, die/der Aufgeschlossenheit für alle Richtungen älterer und neuerer, auch populärer kirchlicher Musik mitbringt. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit der Bereitschaft zur Teamarbeit mit den Pfarrerinnen/Pfarrern, den Küsterinnen/Küstern, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und mit besonderen Fähigkeiten der Chorleitung und pädagogischem Geschick in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In der Gemeinde sind vorhanden: in der Kirche Lüttringhausen (1735 im „Bergischen Barock“ erbaut): Große Orgel: Beckerath (1971), II 24 (im historischen Gehäuse), 4 Setzer, Truhenorgel: Beckerath (1992), I 4, Klavier, Cembalo (Sassmann) 2 man., in der Kirche Goldenberg: Peter-Orgel (1956), II 13, Klavier, in der Friedhofskapelle: Strutz-Positiv, 15. Zu Ihren Aufgaben gehören die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, der wöchentlichen Andacht und Amtshandlungen (einschließlich Beerdigungen). Bei den Orgeldiensten steht Ihnen ein qualifizierter C-Musiker zur Seite. Sie sind verantwortlich für das kirchenmusikalische Jahresprogramm und die Leitung der drei Chöre (Kirchenchor, Vokalensemble, Gospelchor). Die Kirchenmusikerin/Der Kirchenmusiker arbeitet mit den drei bestehenden Posaunenchor und dem „Gemischten Chor“, die unter selbstständiger Leitung stehen, zusammen. Musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist erwünscht. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Alle weiterführenden Schulen sind im Umkreis gut erreichbar. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Die persönlichen Vorstellungsgespräche

finden in der 3. KW 2012 statt; die künstlerischen Vorstellungen sind für Montag, den 6. Februar 2012, und Dienstag, den 7. Februar 2012, vorgesehen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 30. November 2011 an die Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen, Ludwig-Steil-Platz 1b, 42899 Remscheid, richten. Auskünfte erteilen der Vorsitzende Pfarrer Hans H. Pitsch, Tel. (0 21 91) 5 28 27, und die Kreis Kantorin Ruth Forsbach-Backhaus, Tel. (0 21 91) 29 31 61.

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld ist die B-Stelle für Kirchenmusik (70%) zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen. Die Gemeinde umfasst ca. 7.500 Gemeindeglieder mit vier Pfarrstellen. Die neugotische Auferstehungskirche (1900) verfügt über eine 1969 gebaute dreimanualige Schuke-Orgel (West) mit 33 Registern. Das Gemeindezentrum bietet unter anderem einen Raum für Chorproben und einen Saal mit kleiner Bühne für diverse Veranstaltungen. Für die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen zwei Flügel, Blockflöten, ein Synthesizer (Yamaha DX 7), ein Schlagzeug und Orff'sche Instrumente zur Verfügung. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der offen ist für modernes Liedgut, alte und neue Gottesdienstformen und die reichhaltige, vielseitige kirchenmusikalische Arbeit als unverzichtbaren Beitrag zum Gemeindeaufbau versteht und im Team mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gemeindeleben mit gestaltet. Aufgaben: musikalische Begleitung der Gottesdienste in der Auferstehungskirche, der monatlichen Gottesdienste in zwei Seniorenheimen und mit der Kindertagesstätte, Orgelspiel bei Amtshandlungen in der Gemeinde incl. der Beerdigungen auf dem gemeindeeigenen Friedhof, Begleitung von Familiengottesdiensten, Jugendgottesdiensten, Kindergottesdiensten mit Keyboard bzw. Gitarre, Singen mit Gemeindegruppen, Leitung des Kirchenchores (ca. 35 Mitglieder), Aufbau eines Kinderchores, Durchführung eines Chorkonzertes und eines Kindermusicals pro Jahr und von Offenen Singen. Für eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber besteht über die Arbeit in der Kirchengemeinde hinaus noch die Möglichkeit in der benachbarten Grundschule im Rahmen des Jeki-Projektes (jedes Kind ein Instrument) Tätigkeiten wahrzunehmen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 10. November 2011 an das Presbyterium der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde, z. H. des Vorsitzenden, Kapellenstraße 26, 46117 Oberhausen, zu richten. Die Vorstellungstermine sind für den 15. und 16. Dezember 2011 vorgesehen. Telefon Gemeindeamt (02 08) 99 99 30. Auskünfte erteilt Pfarrer Stefan Conrad, Tel. (02 08) 89 16 26.

Die Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (B-Stelle, 100%). Die Kirchengemeinde entstand zum 1. Juli 2007 aus den bisherigen Kirchengemeinden Alstaden, Buschhausen und der Paulus-Kirchengemeinde Lirich und umfasst fünf Pfarrbezirke in drei Gemeindebereichen mit insgesamt 12.500 Gemeindegliedern und liegt am westlichen und südlichen Rand der Stadt Oberhausen. Die zukünftige Stelleninhaberin/Der zukünftige Stelleninhaber soll zusammen mit den beiden anderen C-Musikern gemeinschaftlich den kirchenmusikalischen Dienst der Gemeinde gestalten. Der hauptsächliche Dienort ist die Ev. Kirche Alstaden; bedingt durch die Fusion ist gelegentlich „Orgelbanktausch“ in den drei Kirchen der Gemeinde vorgesehen. Zum Aufgabenbereich gehören unter anderem: Organistendienst bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sowie bei Traugottesdiensten, Leitung von Kirchenchor, Kinderchor und Flötengruppen und einer Band, Singen im Kindergarten,

Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen, Planung und Durchführung von Kirchenmusiken sowie Koordinationsaufgaben. Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder sogar eine pädagogische Zusatzausbildung wäre von Vorteil. Wir wünschen uns Aufgeschlossenheit für neues Liedgut, Zusammenarbeit mit den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde. Wir freuen uns über eigene musikalische Ideen und Impulse für die Gemeindegliederarbeit. Am Haupteinsatzort warten eine dreimanualige Orgel (Fa. Ott von 1971, 32 Reg., mechan. Traktur), zwei Klaviere und Orff-Instrumente darauf, von Ihnen bespielt zu werden. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir gern behilflich. Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. November 2011 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Sandrock, Tel. (02 08) 84 83 512, durch die Gemeindeverwaltung, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, Tel. (02 08) 8 50 08-17. Die musikalische Vorstellung ist für den 13. oder 14. Dezember 2011 vorgesehen.

Die Evangelische Kirchengemeinde St. J o h a n n sucht zum 1. April 2012 eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (Diakonin/Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagoge, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder vergleichbar) für den gemeindepädagogischen Dienst in einer Vollzeitstelle. Der Schwerpunkt der Stelle liegt in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern. Die Kirchengemeinde St. Johann umfasst derzeit rund 9.000 Gemeindeglieder in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Unsere Gemeinde umfasst seit dem Zusammenschluss von ehemals drei eigenständigen Kirchengemeinden nunmehr vier Pfarrbezirke mit mehreren Kirchen und Gemeindezentren. Nach dem Eintritt des derzeitigen Stelleninhabers in die passive Phase der Altersteilzeit soll die Stelle der Jugendmitarbeiterin/des Jugendmitarbeiters erstmals zu 100% besetzt werden. Dies bedeutet auch eine Neuausrichtung der Jugendarbeit der Gemeinde. Im Pfarrbezirk Eschberg-Kieselhumes ist die Jugendarbeit derzeit dem VCP (Verband christlicher PfadfinderInnen) angegliedert. Ein Stamm engagierter Ehrenamtlicher arbeitet seit vielen Jahren in der Jugendarbeit mit. Wir wünschen uns: Begleitung und Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit, Entwicklung neuer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Mitarbeit in der neu zu konzipierenden Konfirmandenarbeit, Offenheit für die VCP-Arbeit, Leitung der derzeit drei Wölflingsgruppen, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Mitarbeitergewinnung, -schulung und -begleitung. Wir bieten: einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz, Offenheit für neue Ideen, die Möglichkeit, etwas Neues aufzubauen und somit neue Impulse in der pädagogischen und geistlichen Arbeit zu setzen, motivierte ehrenamtliche Teams in der Kirchengemeinde und im VCP, Vergütung nach BAT-KF. Wir erwarten: eine Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon, zur Religionspädagogin/zum Religionspädagogen, zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen oder eine sozialpädagogische Ausbildung mit theologischer Zusatzqualifikation oder eine vergleichbare Ausbildung, Kreativität, Teamfähigkeit, Kreativität, Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann. Die Kirchengemeinde erwartet während der Beschäftigung eine gute Erreichbarkeit des Mitarbeitenden. Ein Führerschein (Klasse B) sollte vorhanden sein. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde entsprechend behilflich. Telefonische Informationen erhalten Sie vorab über den Vorsitzenden des Jugendausschusses, Pfarrer Karsten Siegel unter (06 81) 950 83 67 oder karsten.siegel@ekir.de,

oder den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Herwig Hoffmann, Tel. (06 81) 33120. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 15. Oktober 2011 an die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann, z.H. des Presbyteriumsvorsitzenden Pfarrer Herwig Hoffmann, Evangelisch-Kirch-Straße 27, 66111 Saarbrücken.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf sucht zum 1. März 2012 eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der hauptamtlichen B-Stelle im Umfang von 27 Stunden/Woche. Die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf mit lutherischem Bekenntnisstand, auf den idyllischen Südhöhen Wuppertals gelegen, hat derzeit rund 6.600 Gemeindemitglieder in zwei Pfarrbezirken. Die Gemeinde verfügt über zwei Predigtstätten, die Lutherkirche im Ortsteilzentrum und den Feiersaal im Haus der Ev. Altenhilfe gemeinnützige GmbH. An beiden Gottesdienststätten findet jeden Sonntag nacheinander Gottesdienst statt. Außerdem gehört zur Gemeinde ein eigener Friedhof mit Friedhofskapelle. Sie arbeiten in einem engagierten Team mit, zu dem außer zwei Pfarrerinnen je eine hauptamtliche Mitarbeiterin in der Jugendarbeit und in der diakonischen Arbeit gehört. Das kirchenmusikalische Leben wird ideell und finanziell durch den Förderverein der Gemeinde unterstützt. Ihr Aufgabenbereich umfasst die musikalische Gestaltung der vielgestaltigen sonntäglichen Gottesdienste in beiden Gottesdienststätten, der Trauungen, Beerdigungen und sonstigen Wochengottesdienste, die Leitung der gemeindlichen Chöre: Kinderchor, Gospelchor und Kirchenchor, Begleitung und Beratung der Jugendband der Gemeinde, Durchführung von Chor- und Instrumentalkonzerten und musikalischen Vespers, Durchführung von Projekten (z.B. Singen mit verschiedenen Gemeindegremien, Gottesdienst mit lutherischer Liturgie einmal jährlich). Ein Zusammenwirken mit der Erwachsenenband der Gemeinde, dem Posaunenchor und dem Männerchor, die eigenständig organisiert sind, ist erwünscht. Zu den anderen christlichen Gemeinden in Ronsdorf besteht, auch kirchenmusikalisch, ein guter Kontakt. Die Lutherkirche mit ca. 650

Sitzplätzen verfügt über eine Orgel der Firma Walcker (1962), generalüberholt 2005, 23 Reg.II/Pedal, mechanische Schleifladen mit elektrischer Registertraktur und ein Klavier, außerdem eine leistungsfähige Beschallungsanlage; im Altenheim stehen eine Digital-Orgel und ein Klavier zur Verfügung, in der Friedhofskapelle eine Elektronenorgel der Firma Ahlborn. Die Gemeinde besitzt darüber hinaus einen Flügel, zwei Klaviere, ein Keyboard und ein E-Piano, diverse Orff'sche und Holzblasinstrumente und Gitarren. Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, deren/dessen Herz sowohl für die Instrumental- als auch für die Chormusik in vielfältiger Form schlägt. Es erwartet Sie eine musikalisch sehr interessierte und begeisterungsfähige Gemeinde. Die Vergütung erfolgt nach dem Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen bis zum 31. Oktober 2011 an die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Bandwirkerstraße 13, 42369 Wuppertal. Die Vorstellungstermine finden am 24. Januar 2012 bzw. am 31. Januar 2012 statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Ruth Knebel, Tel. (02 02) 46 14 37. Die Gemeinde unterstützt zusätzliche Unterrichtstätigkeiten.

Angebot

Die Evangelische Markuskirchengemeinde Mülheim a. d. Ruhr veräußert ihre im ehemaligen Gemeindezentrum Schötges Hof 25 befindliche einmanualige mechanische Schleifladenorgel mit Pedal.

Die Orgel wurde von der Orgelbauwerkstatt Verschueren 1963 aufgestellt und ist ein robustes, technisch unproblematisches Instrument, welches zum damaligen Zeitpunkt von der Orgelbauwerkstatt in Serie gebaut wurde.

Das Gehäuse ist aus Eichenholz gefertigt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Tel. (02 08) 30 03-131 durch Herrn Harald Zinke.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
